

(4) Waisenrenten und Kinderzuschläge für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die vor dem 1. Dezember 1976 wegen Vollendung des 18. Lebensjahres weggefallen sind, werden auf Antrag ab 1. Dezember 1976 erneut gewährt, wenn das Studium noch andauert.

§16

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 1 bis 10 sowie § 15 Absätze 2 und 3 umgerechnet und erhöht. Das gilt auch, wenn als zweite Leistung eine -Unfallhinterbliebenenrente gezahlt wird. Auf die umgerechneten und erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 Anwendung.

(2) Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten gelten die Bestimmungen des § 11.

§17

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des § 53 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt.

§18

Empfänger einer Altersversorgung der Intelligenz, deren Rente der Sozialversicherung nicht nach der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt wird, erhalten zu ihrer Rente der Sozialversicherung eine pauschale Erhöhung. Die Erhöhung beträgt:

für Alters- und Invalidenrenten	30,—M
für Witwen-(Witwer-)Renten	20,—M
für Vollwaisenrenten	15,—M
für Halbwaisenrenten	10,—M

Die in den Rechtsvorschriften über die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz enthaltenen Begrenzungen der Gesamtleistungen (Rente der Sozialversicherung und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz) werden nicht verändert.

§19

Für in voller Höhe gezahlte Renten, die nach dieser Verordnung umgerechnet und erhöht werden, beträgt der Erhöhungsbetrag mindestens 5,— M.

§20

Zahlung von Renten

Die errechneten Renten werden auf volle Mark aufgerundet.

Schlußbestimmungen

§21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 11, 12, 15 bis 20, 24 bis 26, 29, 30, 35, 49, 50, 52, 55, 60 und 65 der Rentenver-

ordnung vom 4. April 1974 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(3) Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Rentenverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 201) im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Verordnung
über die weitere Verbesserung der Fürsorge
in den Feierabend- und Pflegeheimen**

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§1

Erhöhung des Taschengeldes

(1) Das Taschengeld in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird

für Heimbewohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

auf monatlich 40 M,

für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr
vollendet haben,

auf monatlich 90 M

erhöht, soweit diesen nicht nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages von der Rente oder aus anderen Einkünften ein höherer Betrag als Taschengeld zur Verfügung steht.

(2) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.

§2

Erhöhung des Verpflegungskostensatzes

(1) Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Verpflegung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird der von den örtlichen Räten festgesetzte Verpflegungskostensatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner bis auf 3,50 M täglich erhöht. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag ist dazu bis auf 105 M in staatlichen Feierabendheimen bzw. -Stationen und bis auf 120 M in staatlichen Pflegeheimen bzw. -Stationen festzusetzen. Wenn der Unterhaltskostenbeitrag bereits 105 M bzw. 120 M be-